

Nobra GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verbraucher

1. Pflichtangaben

Nobra GmbH
Sitz: Rippershausen, Sandfeld 16
Amtsgericht Jena HRB 302233
Geschäftsführer: Norbert Brand

2. Allgemeines, Geltungsbereich

- 2.1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie enthalten auch Regeln für sämtliche Angebote und Geschäfte zwischen der Nobra GmbH (*im Folgenden „Nobra“ genannt*) und ihren Vertragspartnern.
- 2.2 Abänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der schriftlichen Bestätigung der Nobra.
- 2.3 Der Kunde ist damit einverstanden, dass sämtliche Erklärungen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung und -abwicklung an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse oder Telefaxnummer erfolgen können.

3. Vertragsabschluss

- 3.1 Der Kunde zeigt gegenüber Nobra an, welches Material und in welcher Menge er umarbeiten lassen möchte. Unter Umarbeitung ist dabei die mechanische und thermische Be- und Verarbeitung des Materials zu verstehen. Der Kunde erhält von Nobra ein schriftliches Angebot, welches die zu erwartenden Kosten für die Analyse des Materials und dessen Verarbeitung enthält.
- 3.2 Das zu bearbeitende Material wird von dem Kunden auf dessen Kosten bei der Nobra angeliefert. Mit der Übergabe des Materials an Nobra nimmt der Kunde das Vertragsangebot an.
- 3.3 Der Kunde ist verpflichtet, Nobra darauf hinzuweisen, wenn es sich bei dem zu verarbeitenden Material um ein giftiges, explosives, radioaktives oder sonstiges gefährliches Material handelt und wenn die Gefahr der Verunreinigung des angelieferten Materials mit Fremdkörpern besteht, die zu Schäden der maschinellen Einrichtung der Nobra führen können. Bei schuldhafter Verletzung dieser Aufklärungspflichten haftet der Kunde für die daraus resultierenden Schäden. Weiterhin sichert der Kunde zu, dass er Eigentümer des Materials ist und keine Rechte Dritter hieran bestehen.

4. Verarbeitung des Materials

- 4.1 Das angelieferte Material erhält eine Durchlaufnummer zur lückenlosen Dokumentation während des gesamten Verarbeitungs- und Analyseprozesses und wird mechanisch und thermisch behandelt. Im Anschluss wird eine Probe genommen, welche an ein externes, unabhängiges Labor für die Analyse übersandt wird, deren Ergebnis die Grundlage für die Abrechnung darstellt.
- 4.2 Die Probenahme wird für den Kunden verbindlich von Nobra durchgeführt. Der Kunde hat das Recht, bei diesem Prozess anwesend zu sein oder sich dabei durch einen sachverständigen Probenehmer vertreten zu lassen. In diesem Fall nennt Nobra dem Kunden einen Termin zur Probenahme. Sind weder der Kunde noch ein Vertreter anwesend, werden diese Arbeiten treuhänderisch für den Kunden durchgeführt. Auf ausdrücklichen Wunsch kann auch eine Übersendung der Probe an den Kunden erfolgen, wobei die hierfür anfallenden Kosten vom Kunden zu tragen sind. Muster der Probe werden für einen Zeitraum von 6 Monaten aufbewahrt.

- 4.3 Es ist der Nobra gestattet, das angelieferte Material zwecks Wertermittlung eingehend zu begutachten. Soweit die Begutachtung eine teilweise oder gänzliche Zerstörung des Materials erfordert, ist sich der Kunde dessen bewusst und verzichtet diesbezüglich unwiderruflich auf jegliche Schadensersatzansprüche gegenüber Nobra.
- 4.4 Nobra übernimmt kein Material zur Abfallbeseitigung. Sollte sich herausstellen, dass nicht werthaltige oder sonstige nicht verwertbare Materialien zur Verarbeitung übergeben wurden, werden diese nach Anweisung des Kunden auf dessen Kosten an diesen zurückgesandt. Für die bei Nobra bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten berechnet Nobra eine Pauschale in Höhe von 500,00 €.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Nobra leitet das Ergebnis der Analyse nach Eingang unverzüglich an den Kunden weiter. Macht der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Laborberichts Einwände gegen das Analyseergebnis geltend, gilt dieses als genehmigt. Auf diese Rechtsfolge wird der Kunde mit Übersendung des Laborberichts ausdrücklich hingewiesen. Soweit der Kunde die Richtigkeit des Analyseergebnisses anzweifelt, kann auf sein Verlangen eine Schiedsanalyse durchgeführt werden. Die Kosten hierfür sind vom Kunden zu tragen, sofern die Schiedsanalyse das Ergebnis der vorherigen Analyse bestätigt. Mit dem Tag des Fristablaufes erteilt Nobra dem Kunden die Abrechnung. Die Abrechnung enthält alle relevanten Daten (Eingangsmenge, Aschegewicht, Edelmetallgehalt, Tageskurs). Der in der Analyse ermittelte Edelmetallgehalt wird dem Kunden auf der Grundlage des Tagespreises der Londoner Börse am Tag der Abrechnung vergütet.
- 5.2 In der Abrechnung sind die Verarbeitungs- und Analysekosten der Nobra bereits in Abzug gebracht. Hierfür wird, abhängig vom Verarbeitungsaufwand, eine Mindestpauschale in Höhe von 250,00 € bis 500,00 € in Rechnung gestellt. Der Kunde erhält nach seiner Wahl den aus der Abrechnung ersichtlichen Guthabenbetrag überwiesen oder der Gegenwert wird ihm auf einem bei Nobra eingerichteten Edelmetallkonto gutgeschrieben. Es besteht für den Kunden auf ausdrücklichen Wunsch ebenfalls die Möglichkeit, das Metall in Form von Barren, Granalien u. ä. zurück zu erhalten. Dies bedarf einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.
- 5.3 Bei Anwendung des Gutschriftenverfahrens stimmt der Kunde der Abrechnung mittels Gutschrift unwiderruflich zu.
- 5.4 Soweit der Kunde Zahlungen an die Nobra zu leisten hat, wird ihm hierüber eine Rechnung erteilt. Die Zahlung der Rechnung hat bargeldlos auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu erfolgen. Die Rechnungen der Nobra sind spätestens 10 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung ohne Abzug fällig. Die Nobra ist berechtigt, Zahlungen des Kunden nach ihrem freien Ermessen auf die älteste fällige Forderung gegenüber dem Kunden zu verrechnen.
- 5.5 Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so fallen Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§§ 288 Abs. 1, 247 BGB) auf den jeweils offenen Betrag an, es sei denn, dass der Kunde einen niedrigeren Verzugschaden nachweist.
- 5.6 Die Möglichkeit der Aufrechnung gegen Ansprüche der Nobra besteht nur, soweit die Gegenforderung des Kunden rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder zwar bestritten, aber entscheidungsreif ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn der zugrundeliegende Anspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6. Haftung der Nobra

- 6.1 Nobra haftet für von ihr verursachte Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

6.2 Bei fährlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften Nobra und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die den Vertrag prägen und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf.

7. Datenschutz

An Nobra übermittelte Daten werden vertraulich behandelt und nur für die Durchführung des Vertrages verwendet. Eine Weitergabe der Kundendaten an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragsabwicklung notwendig ist. Ansonsten werden Kundendaten nur aufgrund von Gerichtsbeschlüssen oder behördlicher Aufforderung an Dritte weitergegeben. Alle Kundendaten werden unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (*BDSG*) gespeichert und verarbeitet.

8. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.